



KIRCHLICHES AMTSBLATT

ERZBISTUM
HAMBURG

13. JAHRGANG

HAMBURG, 15. MÄRZ 2007

Nr. 3

INHALT

Art.: 29	Änderung der Kirchensteuerordnung für das Erzbistum Hamburg.....	35	- Aushilfen und Vertretungen gültig ab 1. März 2007.....	37	
Art.: 30	Rahmenvereinbarung zur schulisch-kirchlichen Kooperation zwischen dem Ministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur Mecklenburg Vorpommern und der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Mecklenburgs, der Pommerschen Evangelischen Kirche, dem Erzbistum Berlin und dem Erzbistum Hamburg.....	35	Art. 32	Pastorale Begegnungswoche pensionierter Priester aus dem Bistum Osnabrück und dem Erzbistum Hamburg.....	37
Art.: 31	Beilage zum Kirchlichen Amtsblatt für die Erzdiözese Hamburg		Kirchliche Mitteilungen		
				Personalchronik des Erzbistums Hamburg	37
				Personalchronik des Bistums Osnabrück.....	37
				Anschriftenänderungen	38

Art.: 29

Änderung der Kirchensteuerordnung für das Erzbistum Hamburg

Die Kirchensteuerordnung für das Erzbistum Hamburg vom 7. November 2001 (Kirchliches Amtsblatt für die Erzdiözese Hamburg, Bd. 7, Nr. 12, Art. 149, S. 131 ff., vom 15. Dezember 2001) wird wie folgt geändert:

§ 1 Ergänzung von § 4

Es wird in § 4 folgender Absatz 4 hinzugefügt:

„Im Falle der Pauschalierung der Einkommensteuer gilt § 4 Abs. 3 entsprechend. Weist der Steuerpflichtige oder die Steuerpflichtige die Nichtzugehörigkeit einzelner Empfänger oder Empfängerinnen von Zuwendungen zu einer kirchensteuererhebenden Körperschaft nach, so stellt die pauschalierte Einkommensteuer insoweit keine Bemessungsgrundlage für die pauschalierte Kirchensteuer dar.“

§ 2 Inkrafttreten

Die vorstehende Änderung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2007 in Kraft.

Hamburg, den 12. Februar 2007

L.S. Dr. Werner Thissen
Erzbischof von Hamburg

Art.: 30

Rahmenvereinbarung zur schulisch-kirchlichen Kooperation zwischen dem Ministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur Mecklenburg-Vorpommern und der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Mecklenburgs, der Pommerschen Evangelischen Kirche, dem Erzbistum Berlin und dem Erzbistum Hamburg

A Gemeinsame Ziele

1. Als Grundsatz dieser Rahmenvereinbarung gilt die in § 15 Absatz 4 der Verfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern verankerte Aussage: „Das Ziel der schulischen Erziehung ist die Entwicklung zur freien Persönlichkeit, die aus Ehrfurcht vor dem Leben und im Geiste der Toleranz bereit ist, Verantwortung für die Gemeinschaft mit anderen Menschen und Völkern sowie gegenüber künftigen Generationen zu tragen.“
2. Den Kirchen des Landes kommt bei der Vermittlung von Werten und bei der Ausprägung von Toleranz eine besondere Bedeutung zu. Das christliche Menschenbild gibt eine Wertorientierung, in der der Mitmensch als gleichwertig und gleichrangig

anerkannt wird. Es beinhaltet die Prinzipien der Freiheit, der Gleichheit, der Gerechtigkeit, der Verantwortung und der Gemeinwohlorientierung des Menschen. Dieses Menschenbild ist auch Grundlage des freiheitlich-demokratischen Rechtsstaates und daher umfassend zu vermitteln.

3. Schule kann ihrem umfassenden Bildungs- und Erziehungsauftrag nur durch gezielte Kooperation, Vernetzung und Synergieeffekte mit anderen Bildungspartnern gerecht werden. Getragen von den Grundsätzen des Güstrower Vertrages und des Vertrages zwischen dem Heiligen Stuhl und dem Land ist deshalb eine Partnerschaft auch zwischen Schule und Kirche bildungspolitisch wichtig. Insbesondere bei der Entwicklung und Ausgestaltung von Schulprogrammen ist insbesondere an Ganztagschulen eine Beteiligung der Kirchen im Hinblick auf die Sicherung von Qualität anzustreben.
4. Dem Erziehungs- und Bildungsauftrag von Schule verpflichtet, setzen sich die Kooperationspartner zum Ziel, in gemeinsamer Verantwortung das Lernen von Schülerinnen und Schülern an schulischen und außerschulischen Lernorten unter Einbeziehung aller an Bildung und Erziehung Beteiligten (Lehrkräfte, Erziehungsberechtigte, Schulträger sowie weitere Bildungspartner) wirksam zu unterstützen.
5. Das Erreichen und Umsetzen dieser Zielstellung werden in Übereinstimmung der Interessen und im wechselseitigen Zusammenwirken der Kooperationspartner auf der Grundlage des Schulgesetzes Mecklenburg-Vorpommern (§§ 2 und 40) gefördert. Im Mittelpunkt stehen der Erwerb von Schlüsselqualifikationen sowie sozialer und ethischer Kompetenzen.

B Kirchliche Kooperationspartner

1. die Evangelisch-Lutherische Landeskirche Mecklenburgs, die Pommersche Evangelische Kirche, das Erzbistum Berlin und das Erzbistum Hamburg mit ihren Diensten und Einrichtungen;
2. die evangelischen und katholischen Kirchengemeinden in Mecklenburg-Vorpommern;
3. sonstige kirchliche Rechtsträger und Verbände;
4. die Diakonie, die Caritas und deren Einrichtungen, Dienste und Fachverbände

C Projekte und Maßnahmen

1. Die Kooperationspartner unterstützen sich im Rahmen ihrer Möglichkeiten bei der Entwicklung und Gestaltung schulischer und schulergänzender Projekte und Angebote. Die Teilnahme an den Maßnahmen steht allen Schülerinnen und Schülern unabhängig ihrer religiösen oder weltanschaulichen Zugehörigkeit offen.

2. Kooperationsmaßnahmen im Rahmen dieser Vereinbarung können für Schulen, einzelne Klassen von Schulen oder auch schulübergreifend für zwei und mehr Schulen angeboten werden.

Auch die außerhalb der Schule stattfindenden außerunterrichtlichen Maßnahmen gelten als schulische Veranstaltungen. Die Schule hat in diesem Rahmen für die Absicherung der Aufsicht im Sinne von § 61 des Schulgesetzes Sorge zu tragen.

3. Die Kooperationspartner sorgen dafür, dass im Rahmen der gemeinsamen pädagogischen Arbeit ein hohes Maß an Fachlichkeit und Qualität erreicht wird. Die vereinbarten Projekte und Angebote stehen als schulische Veranstaltungen in Verantwortung der jeweiligen Schulleitung. Die Gestaltung der Inhalte und sachgerechte Durchführung der Projekte und Angebote liegen nach Abstimmung mit der Schule in der Verantwortung des kirchlichen Kooperationspartners. Im Interesse der Kontinuität und Verbindlichkeit schließen die Kooperationspartner schriftliche Vereinbarungen über ihre Zusammenarbeit. Die Schulen und Träger kirchlicher Kinder- und Jugendarbeit regeln ihre Zusammenarbeit auf der Grundlage lokaler Kooperationsvereinbarungen (Anlage). Diese Kooperationsvereinbarungen sollen mindestens folgende Informationen enthalten:

- Ziele der Kooperation
- beteiligte Partner
- Projekt- und Angebotsinhalte
- Erwartungen der Schule und des Kooperationspartners
- Rechte und Pflichten der Schule und des Partners, insbesondere die Aufsichtspflicht
- Altersgruppe und geplante Zahl der beteiligten Schülerinnen und Schüler
- Ort der Angebote
- zeitliche Strukturen
- Regelungen zu den Kosten
- Modus der Auswertung der Aktivitäten und die Versicherungsmodalitäten

4. Es wird ein geeigneter Nachweis über die Teilnahme der Schülerinnen und Schüler geführt.
5. Eine Vernetzung mit Angeboten anderer freier Träger der Jugendarbeit, insbesondere der Schulsozialarbeit, ist anzustreben.
6. Schulen und Träger kirchlicher Kinder- und Jugendarbeit regeln ihre Zusammenarbeit auf der Grundlage lokaler Kooperationsvereinbarungen. In diesen Vereinbarungen sind die Art, der Umfang und die Gestaltung des Projekts bzw. des Angebots, der Einsatz von Personal, auch zur Aufsichtsführung, Finanzierungsfragen, die Nutzung von Räumen sowie der Einsatz von Sachmitteln zu regeln.

7. Kooperationsvereinbarungen sollen in der Regel für mindestens ein Schuljahr gelten. Sie verlängern sich um ein weiteres Schuljahr, wenn nicht einer der beiden Vertragspartner die Vereinbarung kündigt.
8. Die Kooperationsvereinbarungen und Projektvorhaben sind durch die Schule dem zuständigen Staatlichen Schulamt zur Kenntnis zu geben.

D In-Kraft-Treten

Diese Rahmenvereinbarung tritt mit der Unterzeichnung in Kraft.

Ministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur
Mecklenburg-Vorpommern Bildungsminister
Schwerin, am 6. November 2006

Prof. Dr. Dr. med. Hans-Robert Metelmann

Evangelisch-Lutherische Landeskirche Mecklenburgs
Schwerin, am 6. November 2006

Kirchenrat Martin Scriba

Pommersche Evangelische Kirche
Schwerin, am 6. November 2006

Konsistorialpräsident Peter v. Loeper

Erzbistum Berlin und Erzbistum Hamburg
Schwerin, am 6. November 2006

Matthias Crone

Art.: 31

Beilage zum Kirchlichen Amtsblatt für die Erzdiözese Hamburg Aushilfen und Vertretungen Gültig ab 1. März 2007

Art.: 32

Pastorale Begegnungswoche pensionierter Priester aus dem Bistum Osnabrück und dem Erzbistum Hamburg

Von Sonntag, 20. Mai 2007 bis Freitag, 25. Mai 2007 findet die pastorale Begegnungswoche pensionierter Priester in der Katholischen Akademie der Diözese Rottenburg-Stuttgart, Tagungszentrum Hohenheim, Paracelsusstraße 91, 70599 Stuttgart statt.

Anmeldungen sind noch möglich bis Freitag, 30.3.07.

Anmeldungen bitte an das Bischöfliche Generalvikariat, Fachbereich Übergemeindliche Pastoral, Postfach 1380, 49003 Osnabrück.

Telefonische Auskunft: 0541 318-254/251.

H a m b u r g, 19. Februar 2007

Das Erzbischöfliche Generalvikariat

Personalchronik des Erzbistums Hamburg

22. Februar 2007

Durch das Dekret vom 15.2.2007 wurden die Pfarreien St. Michael und St. Pius, Pinneberg sowie Herz Jesu, Halstenbek aufgehoben. Zugleich wird mit Wirkung vom 01.04. 2007 die Pfarrei mit Namen St. Katharina, Pinneberg errichtet.

Folgende Ernennungen wurden ausgesprochen:

Pfarrer: Dr. Bernd Wichert

Gemeindeassistentin: Michaela Pischke

Gemeindefereferent: Dagmar Kirschnick-Wieh

Diakon mit Zivilberuf: Christian Woermann

8. Februar 2007

H e r r m a n n, Sr. M. Veronika, für die Krankenhausseelsorge im Krankenhaus „Groß Sand“ beauftragt.

K a i s e r, Paul, Diakon in Maria Hilfe der Christen/ Hl. Klara, Ribnitz-Damgarten, mit Wirkung vom 1. Dezember 2007 hat der Erzbischof die Bitte um Versetzung in den Ruhestand angenommen.

15. Februar 2007

K o b e r, Manfred, Diakon mit Zivilberuf in St. Joseph – St. Georg, Lübeck, mit Wirkung vom 1. März 2007 zum Diakon mit Zivilberuf in St. Bonifatius, Lübeck ernannt.

21. Februar 2007

G o r c z y c a OFM, P. Sylwester, mit Wirkung vom 1. März 2007 - befristet bis zum 31. August 2007 - zum Pfarrer der Italienischen Mission Hamburg ernannt.

7. März 2007

P e t e r s RSCJ, Sr. Christel, von der Generalleitung aus dem Erzbistum Hamburg abberufen und mit Wirkung vom 31.7.2007 als Beauftragte im Erzbistum Hamburg für Fragen des sexuellen Missbrauchs Minderjähriger durch Geistliche entpflichtet.

Personalchronik des Bistums Osnabrück

18. Januar 2007

K i c k, Thomas, Pfarrer in St. Paulus, Syke, mit Wirkung vom 1. März 2007 zusätzlich zum Pfarrer von Hl. Familie, Weyhe-Kirchweyhe, und Hl. Geist, Stuhr-Brinkum, bei gleichzeitiger Inkardinierung in das Bistum Osnabrück.

21. Januar 2007

L u t t i k h u i s, Pater Hermann O.Carm., Priester zur Mitarbeit im Bistum und im Gemeindeverbund St. Ansgar, Twist, und Heilig Kreuz, Twist-Rühler-

moor, mit Wirkung vom 01. April 2007 hat der Bischof die Bitte um Versetzung in den Ruhestand angenommen.

31. Januar 2007

P o t h a p a r a m b i l, Jacob, Pater der Schönstatt-Bewegung, mit Wirkung vom 01. April 2007 als Priester zur Mitarbeit in St. Paulus, Syke, Heilig Geist, Stuhr-Brinkum, und Hl. Familie, Weyhe-Kirchweyhe.

7. Februar 2007

K o o t h o o r, Jose Louis, Pater, mit Wirkung vom 01. Mai 2007 als Priester zur Mitarbeit in St. Andreas, Emsbüren, St. Johannes der Täufer-Enthauptung, Elbergen, Unbefleckte Empfängnis Mariens, Listrup, und Abt St. Antonius, Engden.

M a t h e w, Benny, Pater, mit Wirkung vom 01. Mai 2007 als Priester zur Mitarbeit in St. Georg und St. Ansgar, Twist, sowie Heilig Kreuz, Twist-Rühlermoor.

8. Februar 2007

S c h i l l e r, Michael, Pfarrer in St. Georg, Twist, mit Wirkung vom 01. Mai 2007 zusätzlich als Pfarrer in St. Ansgar, Twist, und Heilig Kreuz, Twist-Rühlermoor.

13. Februar 2007

L e h m a n n, Sr. M. Effata, Gemeindereferentin, mit Wirkung vom 01. März 2007 als Gemeindereferen-

tin in St. Bonifatius, Rhaderfehn und St. Bernhard, Westoverledingen-Flachsmoor, beauftragt.

Todesfälle

26. Januar 2007

D u r s c h l a g, Paul, Pfarrer i. R. von Leer, St. Michael und Moormerland, Mariä Himmelfahrt, geb. am 06. November 1930 in Bad Charlottenbrunn/Schlesien, zum Priester geweiht am 17. Dezember 1955 in Osnabrück.

Roelfs, Franz, Pfarrer i. R. von Lingen-Brögbern, St. Marien, geb. am 19. Juni 1919 in Osnabrück, zum Priester geweiht am 25. Juli 1952 in Osnabrück.

28. Januar 2007

K l e k a m p, Franz, Pfarrer i. R. von Bad Rothenfelde, St. Elisabeth, geb. am 19. Dezember 1922 in Vehrte, zum Priester geweiht am 30. November 1951 in Osnabrück.

Anschriftenänderung

Das Katholische Pfarramt in Laage hat ab sofort eine FAX-Nummer: 038459/66855.

Pfr. Wolfgang Sigmund hat eine neue Anschrift: Klein-Mühlen 5, 23611 Bad Schwartau.